

Kundeninformation gemäss VVG Art. 3

	<p>Diese Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherten und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Ergänzenden Bedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.</p>
Wer ist Ihr Versicherer?	<p>Ihr Vertragspartner ist die SLKK Versicherungen (nachstehend SLKK genannt). Die SLKK ist eine Genossenschaft mit Sitz in Zürich. SLKK bietet Versicherungsprodukte auch in Kooperation mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften. Diese Angaben sind jeweils den Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.</p>
Welche Risiken sind versichert?	<p>Versicherbar sind die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG und der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG.</p>
Wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes	<p>Der Versicherungsschutz kann individuell festgelegt werden. Er erstreckt sich wahlweise auf die Kosten der medizinischen Versorgung (ärztliche Behandlung, Spital- und Kuraufenthalte, Medikamente), den Erwerbsausfall (Taggelder, Invaliditäts- und Todesfallkapitalien) und weitere mit Krankheit und Unfall zusammenhängende Kosten (ärztlich verordnete Therapien, Transport- und Rettungskosten, Haushaltshilfe etc.). Massgebend für den individuell festgelegten Versicherungsschutz sind die vereinbarten Versicherungsleistungen und die Kostenbeteiligung gemäss Versicherungsantrag.</p> <p>Die Details der Versicherungsleistungen (z. B. Leistungsausschlüsse) sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Ergänzenden Bedingungen (EB) geregelt.</p>
Wie hoch ist die Prämie?	<p>Die Höhe der Prämie hängt vom Alter, dem Geschlecht und dem zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person, den jeweiligen versicherten Risiken sowie der gewünschten Deckung und Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) ab. Alle Angaben zur Prämie sowie zur Kostenbeteiligung sind im Versicherungsvertrag bzw. in der Versicherungspolice sowie in den Versicherungsbedingungen enthalten. Kollektivverträge können davon abweichende Bestimmungen enthalten.</p>
Wann sind Rechnungen der SLKK zu bezahlen?	<p>Die Jahresprämie ist im Voraus zu bezahlen und wird jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres oder – bei monatlicher Zahlung – am 1. des jeweiligen Monats fällig. Bei zweimonatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Zahlungsweise gelten obige Ausführungen sinngemäss. Es sind immer ganze Monatsprämien geschuldet. Bei Direktzahlungen der SLKK an die Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke etc.) ist die versicherte Person verpflichtet, vereinbarte Kostenbeteiligungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch SLKK zurückzuerstatten.</p>
Was geschieht, wenn Prämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlt werden?	<p>Wenn die versicherte Person mit der Zahlung der Prämie oder der Kostenbeteiligung in Verzug ist, gemahnt wurde und SLKK darauf verzichtet, die Ausstände auf dem Betreibungswege einzufordern, wird der Vertrag durch Rücktritt von SLKK beendet.</p>
Wann besteht Anspruch auf Prämienrückerstattung?	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p>
Welche weiteren Pflichten hat die versicherte Person?	<p>Für die versicherte Person bestehen die Meldepflicht, die Mitwirkungspflicht und die Schadenminderungspflicht.</p>
Meldepflicht	<p>Die versicherte Person hat SLKK den Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich zu melden. Ändert sich während der Versicherungsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der SLKK unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>Adress- und Namensänderungen sowie Todesfälle sind der SLKK innert 30 Tagen zu melden. Zuwiderhandlungen der Meldepflicht kann im Wiederholungsfalle eine Administrativgebühr zur Folge haben.</p>

Mitwirkungspflicht	Die versicherte Person hat SLKK vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Versicherungsfall sowie auf frühere Krankheiten und Unfälle bezieht und entbindet die sie behandelnden Medizinalpersonen (Arzt etc.) von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der SLKK.
Schadenminderungspflicht	Die versicherte Person hat alles zu unternehmen was die Genesung fördert und alles zu unterlassen was sie verzögert. Insbesondere hat sie den Anordnungen des Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten.
Wann beginnt die Versicherung?	Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Versicherungsantrag bzw. in der Versicherungspolice aufgeführt ist.
Wie lange dauert der Vertrag?	Der Vertrag ist für eine vereinbarte Dauer abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein Kalenderjahr sofern SLKK nicht spätestens drei Monate vor Jahresende eine Kündigung erhält.
Wann endet der Vertrag?	Der Vertrag endet durch Kündigung durch die versicherte Person, Kündigung durch SLKK, Rücktritt der SLKK oder durch automatisches Erlöschen.
Kündigung durch die versicherte Person	Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages bei SLKK eingegangen sein. Nach jedem Schadenfall, für den SLKK eine Leistung erbringen muss. Die versicherte Person kann innert 14 Tagen nachdem sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.
Kündigung durch SLKK	SLKK kann den Vertrag kündigen, wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Anzeigepflichtverletzung). Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nachdem SLKK von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat. SLKK verzichtet ausdrücklich auf eine Kündigung per Vertragsablauf im Schadenfall.
Rücktritt der SLKK	SLKK kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die versicherte Person mit der Bezahlung der Prämie oder Kostenbeteiligung in Verzug ist und gemahnt wurde.
Automatisches Erlöschen	Der Vertrag erlischt automatisch nach beibringen der amtlichen Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Tod der versicherten Person - durch Verlegung des gesetzlichen Wohnsitzes ausserhalb des Tätigkeitsgebietes der SLKK - bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
Tätigkeitsgebiet der SLKK	SLKK ist in der Schweiz tätig. Ausgeschlossen sind die Kantone Tessin, Waadt, Wallis – französischer Teil, Neuenburg Genf und Jura
Andere Beendigungsgründe	Diese Aufzählung enthält nur die wichtigsten Beendigungsgründe. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.
Wie behandelt die SLKK Daten?	SLKK behandelt personenbezogene Daten in den dafür vorgesehenen Datensammlungen gemäss gesetzlichen und den vertraglichen Bestimmungen, die sich aus den Antrags- und Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. SLKK kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an Mit- und Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet/gelöscht. Weiter kann SLKK die Datenbearbeitung an Dritte übertragen. Bei Verdacht auf Vermögens- und Urkundendelikte sowie im Falle, dass SLKK wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann SLKK bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Jede Person hat das Recht, bei SLKK über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte gemäss Art. 8 des Datenschutzgesetzes (DSG) zu verlangen.